



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 22. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450- 1072259

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

**Universitätstrasse
Fahranordnung Rechtsabbiegeverbot**

Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
bei der Einmündung der Universität- in die Sonneggstrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Universitätstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.3.1981: Rechtsabbiegeverbot. Das Rechtsabbiegen ist verboten: bei der Einmündung in die Sonnegsstrasse.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen



2/2

Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»** am 29. Juni 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Kantonspolizei Zürich, VTA, yta_stab@kapo.zh.ch, die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. Juni 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072259

Universitätstrasse

Rechtsabbiegeverbot, ausgenommen Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

Wir wurden durch eine Bürgermeldung darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Einmündung der Sonneggstrasse in die Universitätstrasse das Rechtsabbiegen von der Universitätstrasse in die Sonneggstrasse für alle Verkehrsteilnehmenden verboten ist, auch für den Veloverkehr.

Es handelt sich um eine spitzwinklige Einmündung, sodass das Abbiegemanöver trotz des Gefälles auf der Universitätstrasse nicht mit hoher Geschwindigkeit gefahren wird. Daher ist die Ausnahme des Rechtsabbiegeverbots für den Veloverkehr auch aus Sicht der Verkehrssicherheit vertretbar.

Mit der vorliegenden Verfügung soll daher im Sinne der Erhöhung der Qualität des Velonetzes das Rechtsabbiegeverbot mit dem Zusatz «Ausgenommen Fahr- und Motorfahräder» ausgestattet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Universitätstrasse

